

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 206

Winter 2024/2025

Jahrgang 50

Liebe Bäuerinnen und Bauern, liebe Mitglieder,

wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende entgegen. Die Ernten waren in diesem Jahr regional sehr unterschiedlich, aber mit Wind und Wetter kommt die Landwirtschaft schon seit Generationen zurecht.

Die Demonstrationen am Anfang des Jahres im ganzen Land haben gezeigt, dass Landwirtschaft und alle anderen mittelständigen Unternehmen Seite an Seite für weniger Bürokratie, weniger Verordnungen und behindernde Gesetze zusammen auf die Straße gehen. Viele Gespräche mit Politikern und unsere Aktionen haben uns bei den Verbrauchern und in der Bevölkerung viel Verständnis und Ansehen für unsere Arbeit und unser Handeln eingebracht.

Der Bauernverband hat durch die Demonstrationen einiges erreicht und in Bewegung gebracht. Auf dem Landesbauernntag auf der Norla nannte Ministerpräsident Daniel Günther neun Punkte, darunter Knickschutz, Pflanzenschutz, Dünge- und Baurecht sowie Dauergrünland, bei denen es durch Entbürokratisierung zu Entlastungen kommen soll. Wir haben zudem erreicht, dass das grüne Kennzeichen als Steuerbefreiung bestehen bleibt und die Dieselmückvergütung in Teilen für die kommenden drei Jahre gesichert ist.

Ernährungssicherheit und das Vertrauen zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die wachsenden Anforderungen der Gesellschaft

an unsere Arbeit nehmen wir ernst und werden in unserem täglichen Handeln berücksichtigt. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Landwirtschaft wirtschaftlich bestehen muss, um diesen wachsenden Anforderungen wie auch mehr Tierwohl und der Integration wissenschaftlicher Innovationen gerecht zu werden.

Der Bauernverband setzt sich selbstverständlich weiterhin durch Gespräche und Verhandlungen für alle Belange unserer Bauernfamilien und Mitglieder ein, damit wir auch in Zukunft eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft für die nächsten Generationen erhalten können.

In diesem Sinne wünschen wir von den Kreisbauernverbänden Schleswig und Flensburg allen eine besinnliche Adventszeit, ruhige Weihnachten und alles Gute für das Neue Jahr.

Kreisbauernverband Schleswig

Klaus Peter Dau
Bernd Thomsen
Heike Röh
Karin Botsch
Martje Sievers

Kreisbauernverband Flensburg

Malte Jacobsen
Jana Lassen
Meike Jürgens



Landeserntedankfest in Haddeby

Das diesjährige Landeserntedankfest fand im Gebiet des Kreisbauernverbandes Schleswig in Haddeby am 6. Oktober 2024 statt. Auf diesem Landeserntedankfest konnten zum Gottesdienst auf der Ansgar-Wiese ca. 500 Menschen begrüßt werden. Hier haben verschiedene Vereine und regionale Gruppen mit Ständen und einer Ausstellung das Fest bis 15 Uhr nachmittags bereichert. In der Zeit von 10 Uhr bis zum Abschluss um 15 Uhr haben ca. 1000 Menschen das Landeserntedankfest besucht. Im Rahmen des Festes konnten eine Vielzahl von Gesprächen mit Politikern und Verbrauchern geführt werden.

Ein besonderer Dank geht an

- die Landjugend für die gebundene Erntekrone,
- die Landfrauen für den festlich geschmückten Altar im Festzelt,
- die Lohnunternehmen Jan-Hauke Lehmann und Jörg Mau für die Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen,
- die Oldtimer-Freunde aus Busdorf, Selk und Geltorf für die Ausstellung ihrer Oldtimer,
- die Kitzrettung aus Selk mit dem Umweltverein Selk zur Darstellung der Kitzrettung mit Drohnen,
- den Haddebyer Museumshof aus Selk für die Darstellung der Landwirtschaft aus früherer Zeit,
- den Rassegeflügelzüchter-Verein
- sowie alle anderen Vereine, die dieses Landeserntedankfest bereichert haben.

Wir bedanken uns herzlich bei Pastor Kai Hansen aus Haddeby für die umfangreiche Organisation des diesjährigen Landeserntedankfestes.

Durch die Ausrichtung des Landeserntedankfestes in Haddeby konnte die Ernährung der Bevölkerung mit sicheren Lebensmitteln durch die Landwirtschaft in den Fokus gerückt werden.



Denken Sie an Ihre Düngedokumentation und -planung

Hilfestellung im Bereich aller Düngeangelegenheiten

Jeder Betrieb muss vor der Düngung von wesentlichen Mengen an Stickstoff und Phosphor eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen. Im laufenden Düngejahr sind anschließend die getätigten Düngemaßnahmen zu dokumentieren, und zum Abschluss des Düngejahres hat eine Bilanzierung zu erfolgen. Zudem sind vor der Düngung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem für flüssige Wirtschaftsdünger eine jährliche Untersuchung der Inhaltsstoffe vorgeschrieben. Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine Düngebedarfsermittlung, Düngedokumentation, Berechnung der 170 kg N-Obergrenze und die Stoffstrombilanz an. Die Dokumentierung muss bis zum 31.03.2025 über das Portal ENDO-SH für das Jahr 2024 gemeldet werden.

Wenn wir für Sie die Erstellung der Unterlagen sowie die ENDO-Meldung vornehmen sollen, melden Sie sich gerne bereits jetzt zur Terminvereinbarung bei uns in der Geschäftsstelle der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg.

Agrardieselantrag

Ab diesem Jahr ist die Antragstellung für die Agrardieselenentlastung ausschließlich online über das Zoll-Portal möglich. Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig bieten Unterstützung bei diesem Verfahren an. Termine können telefonisch unter der Rufnummer 04621-30570-30 oder 10 sowie per E-Mail an: kbv.sl-fl@bvsh.net vereinbart werden.

Gemäß § 57 EnergieStG sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Imkereien berechtigt, einen Antrag auf Agrardieselenentlastung zu stellen. Begünstigte Maschinen sind Ackerschlepper, standfeste oder bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren sowie Sonderfahrzeuge.

Die Höhe der Vergütung beträgt 0,21480 Euro je Liter Gasöl. Dabei muss der Steuerentlastungsbetrag gemäß § 57 VII EnergieStG mindestens 50 Euro im Kalenderjahr betragen.

Betrieben der Imkerei wird eine Steuerentlastung für höchstens 15 Liter Gasöl je Bienenvolk gewährt, laut § 57 I S. 3 EnergieStG.

Der Antrag ist noch bis zum 31.12.2024 für das Jahr 2023 einzureichen. Für eine fristgerechte Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir Ihre Unterlagen bis spätestens 10.12.2024.

KBVe Flensburg und Schleswig

Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen, auch im 200 Meter Korridor, Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²



M. Dührsen-www.srsnord.de-Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de



Zukünftiger elektronischer Rechnungsversand

Der Gesetzgeber hat im sog. Wachstumschancengesetz auch die Einführung der sog. E-Rechnung geregelt. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung einer EU-Vorgabe. Kern der eingeführten E-Rechnung ist, dass es sich um ein nur elektronisch lesbares Format handelt. Ein als Anhang an eine E-Mail versendetes pdf-Dokument erfüllt diese Anforderungen nicht.

Als Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab dem 01.01.2025 jeder Unternehmer in der Lage sein muss, E-Rechnungen zu empfangen. Da es sich um besondere maschinell lesbare Dateien handelt, ist hier ggf. noch eine Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur notwendig.

Für den Versand von E-Rechnungen hat der Gesetzgeber viele gestaffelte Übergangsfristen vorgesehen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss.

Um Sie über die Änderungen zu informieren und Ihnen genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben, aber auch um die Abläufe im Bauernverband entsprechend zu organisieren, bitten wir Sie daher dringend, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir künftig unsere Rechnungen senden dürfen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der **gesetzlichen Vorgaben**, die auf der Umsetzung einer EU-Vorgabe beruhen, keine weitere Verzögerung in diesem Verfahren zu erwarten ist.

Wir bitten um Ihr Einverständnis und um die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse direkt an unsere Buchhaltung in der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg (k.zamzow@bvsh.net / Fax 04331-26 105)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten beim elektronischen Rechnungsversand finden Sie unter: <https://www.bauern.sh/index.php?id=336>

Rechtsgrundlage:

Das Umsatzsteuergesetz, §14 Abs. 3 bietet die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechnungsversand. Auch bei der elektronischen Rechnung gelten die Aufbewahrungspflichten im Ursprungszustand entsprechend den Anforderungen der Abgabeordnung (AO)

BVSH

Stadtwerke SH

Gemeinsam nachhaltig für die Region

Entdecken Sie jetzt unseren 100% Ökostromtarif für sich oder für andere. Warum? Empfehlen Sie uns gerne an neue Kundinnen und Kunden weiter und profitieren davon.



Alle Infos finden Sie unter: stadtwerke-sh.de



Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.

Nord-Ostsee Sparkasse

Wichtige Informationen zur Knickpflege

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die korrekte Knickpflege entscheidend ist, um Bußgelder und Prämienkürzungen zu vermeiden. Anbei finden Sie eine Übersicht mit den wichtigsten Regelungen und Zeiträumen, die Sie unbedingt einhalten sollten. Beachten Sie bitte besonders die Vorgaben zum seitlichen Rückschnitt, dieser darf nur alle drei Jahre in 1 m Abstand zum Knickwallfuß senkrecht nach oben ab dem 1. Oktober (mehrjähriger Zuwachs) ausgeführt werden. Außerdem finden Sie die Vorschriften zum Überhältermanagement auf der Homepage des Bauernverbandes unter dem Thema Knick.

Der BVSH setzt sich für praxisnahe Lockerungen bei der Knickpflege ein, so wurde insbesondere das Thema „Seitlicher Rückschnitt nach der Ernte“ in den letzten zwei Jahren intensiv mit dem Umweltministerium und der Landesregierung diskutiert, nachdem eine Auslegungsänderung dazu geführt hatte, dass der mehrjährige Zuwachs nur noch in den Wintermonaten zurückgeschnitten werden darf. Nun machte Ministerpräsident Daniel Günther beim Landesbauerntag am 30. August 2024 eine Zusage, dass die Regelung für den seitlichen Rückschnitt angepasst werden soll. Zukünftig soll ab der nächsten Knicksaison im Jahr 2025 (!) der seitliche Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses bereits ab dem 15. September zulässig sein. Für die Änderung muss erst noch eine Landesverordnung vonseiten des MEKUN erarbeitet und erlassen werden. Daher kommt die geplante Neuregelung noch nicht für diese Saison zur Anwendung!

Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick

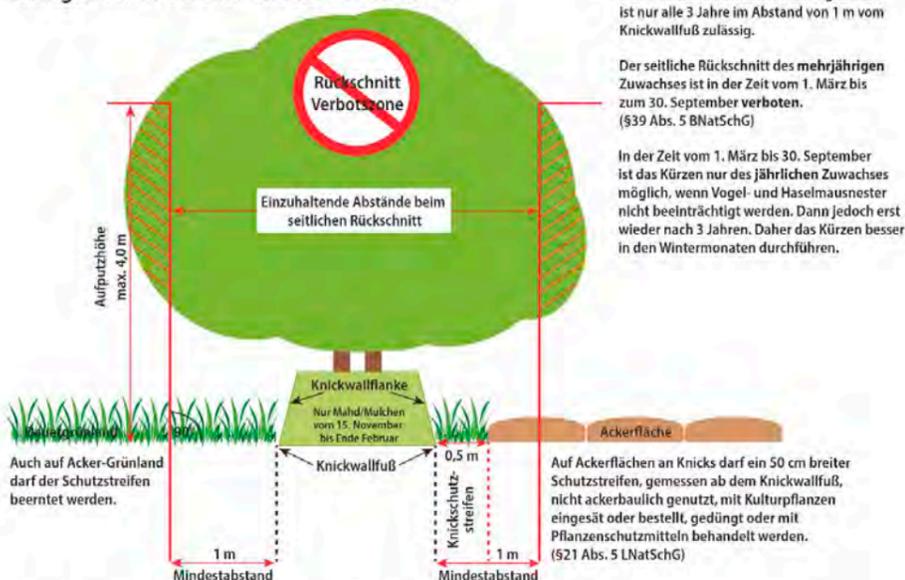


Abbildung: Auflagen zum seitlichen Rückschnitt am Knick, Quelle: BVSH

Der seitliche Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses bereits ab dem 15. August zu gestatten, sodass der Rückschnitt vor der Bestellung erfolgen kann. Ob der Rückschnitt ab Mitte August Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Qualität der Knicks hat, soll deshalb in zwei Pilotprojekten innerhalb der nächsten zwei Jahren evaluiert werden und danach über eine mögliche weitere Anpassung der Regelung zum Seitlichen Rückschnitt entschieden werden. Über weitere Neuerungen und finale Beschlüsse werden wir Sie weiterhin informieren.

Frederike Böttger und Beeke Ehlers (BVSH)

Abbildung: Auflagen zum seitlichen Rückschnitt am Knick, Quelle: BVSH



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:
 Johannes Marxen, Tel. 046 41 / 16 16, Fax 16 15
 www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Ausnahmen Grünlanddüngung ab 2025

Organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen auf Dauergrünland- und Ackerfutterbauflächen ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf- oder eingebracht werden. Hintergrund dieser in der Düngeverordnung (DüV) festgelegten Regelung ist, Stickstoffverluste durch Ammoniakemissionen zu verringern. Der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) dringt auf Ausnahmen, welche die nach Landesrecht zuständige Stelle im Rahmen der DüV durchaus zulassen kann.

In einem Schreiben an Landwirtschaftsminister Werner Schwarz betont BVSH-Präsident Klaus-Peter Lucht, dass viele Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein diese Technik bereits heute auf den genannten Flächen einsetzen, auch wenn die Verpflichtung erst im kommenden Jahr greift. Der BVSH sieht bei einigen Betrieben aufgrund der unverhältnismäßigen Kosten für die Anschaffung der Technik jedoch große Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen. Das betrifft vor allem Betriebe mit einer geringen Düngefläche und Betriebe mit Festmistverfahren, bei denen es um die Ausbringung der Jauche geht. Besonders Betriebe, die auf moorigen oder anmoorigen Flächen wirtschafteten, sowie Betriebe mit sehr klein strukturierten Flächen

haben aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten erhebliche Herausforderungen in diesem Punkt vor sich. Gerade auf den tiefer gelegenen, feuchten Moorflächen kommt es mit der bodennahen noch schwereren Technik dazu, dass im Frühjahr noch weniger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden kann. Lucht betont im Schreiben, dass die Betriebe in den Moorregionen dringend ein Zeichen benötigen, dass Landwirtschaft dort gewollt und unterstützt wird.

Der BVSH fordert für Schleswig-Holstein im Schreiben Ausnahmen von der Technikpflicht auf (Dauer-)Grünland ab 2025 für:

- die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit weniger als 2 % Trockenmasse
- Betriebe mit weniger als 15 ha Düngefläche (ohne Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DÜV und ohne Flächen, die nicht mit wesentlichen Nährstoffmengen gedüngt werden)
- Flächen, die unter § 10 Absatz 3 Nummer 1 DÜV genannt werden
- Kleinstflächen bis 1 ha

- anmoorige oder moorige Flächen (Nachweis über Bodenprobe)
- Einzelflächen, die aufgrund der Zuwegung, des Zuschnittes oder des Bewuchses mit Sträuchern et cetera keinen Einsatz der bodennahen Technik zulassen (über Einzelantrag)
- Betriebe, die alternative Techniken mit vergleichbarer Reduzierung der Ammoniakemissionen einsetzen wollen, zum Beispiel Ansäuerung (über Einzelantrag)

Lisa Hansen-Flüh, BVSH



Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Wir bedanken uns für Euer Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen eine besinnliche Zeit und ein frohes Neues Jahr!

Euer Jöhnk Team

seit 1905

www.joehnk-boecklund.de

Für jahrelanges Vertrauen braucht man jahrelange Erfahrung.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp



vrbanknord.de

■ Positive Signale für die Schweinehalter

Baurechtliche Verfahrensfreistellung von Ausläufen in Schleswig-Holstein

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Umbau der Sauenhaltung und die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes als Kernelement der großen Tierwohldiskussion stellen die Tierhalter vor große Herausforderungen. In Bezug auf Baumaßnahmen ist faktisch Stillstand, vor allem weil Genehmigungsverfahren sich als komplex und langwierig darstellen. Dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Beschleunigung von Umbaumaßnahmen besteht aber akut vor allem auch deshalb, weil REWE in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Pilotprojektes sämtliche Einzelhandelsgeschäfte ausschließlich mit Frischfleischwaren der Haltungsstufe 3 und 4 bereits ab 2025 ausstatten möchte. Vor diesem Hintergrund konnte auf Initiative des Bauernverbandes eine Anpassung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein erreicht werden, die insbesondere den Schweinehaltern in Schleswig-Holstein zukünftig vereinfacht den Bau von Ausläufen an vorhandenen Stallanlagen ermöglicht.

Baurechtliche Verfahrensfreiheit

Durch eine Änderung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung ist mit Inkrafttreten der neuen Regelung v. 15.08.2024 klargestellt, dass ganz oder teilweise überdachte Ausläufe an Stallanlagen, die *zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gehören und damit keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Tiere sich dort nur vorübergehend aufhalten und kein Futter in den Auslaufbereichen verabreicht wird.*

Mit der Klarstellung in der Vollzugsbekanntmachung ist nun somit ermöglicht, bei einem Stallgebäude durch Öffnung der Seitenwände und Anbau eines Auslaufes ohne Baugenehmigung eine Stallvergrößerung vorzunehmen, um den Anforderungen der Haltungsstufe 2 bis 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zu genügen.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind ggf. erforderlich

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Verfahrensfreiheit in Bezug auf die Baugenehmigungspflicht nur insoweit besteht, als die Öffnung der Stallwand von geringem Ausmaß bleibt und die Grundstatik des Stallgebäudes nicht berührt wird. Zu beachten ist darüber hinaus, dass neben der Auslaufkonstruktion, die überdacht oder teilweise überdacht sein kann, die Öffnung der Stallwand nur verfahrensfrei ist, wenn es um die Schaffung von Türen/Öffnungen geht, die nicht breiter als 2 Meter sind.

Die baurechtliche Verfahrensfreistellung befreit nicht davon, etwaige andere Genehmigungen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften einzuholen, die sich aus dem Naturschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Tierschutzrecht oder dem Immissionsschutzrecht ergeben können. Um diese unter Umständen erforderlichen Genehmigungen muss sich der Landwirt also selbstständig kümmern beziehungsweise diese Aufgabe an einen Architekten oder Bauingenieur delegieren.

Neben der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigung wegen der Flächenversiegelung und entstehender Abwässer wird grundsätzlich auch die Beteiligung des Veterinäramtes erforderlich sein, um die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht und Futtermittelrecht zu

überprüfen. Darüber hinaus muss das Veterinäramt prüfen, ob mit dem Auslauf die Platzvorgaben für die Einhaltung von Mindestanforderungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und/oder dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erfüllt werden.

Immissionsschutzrecht

Ein wichtiger Punkt kann auch die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Situation sein, da durch die Öffnung der Ställe die Geruchs- und Stickstoffbelastung der Umgebung ggf. verändert wird. Die Bauaufsichtsbehörden würden bei nur baurechtlich genehmigten Ställen unter Umständen tätig werden, wenn sich Anhaltspunkte für Überschreitungen maßgeblicher Richtwerte abzeichnen. Bei nur baurechtlich genehmigten Stallungen muss der Landwirt somit selbst entscheiden, ob er sicherheitshalber der Bauaufsichtsbehörde die baulichen Veränderungen anzeigt und/oder für sich ein Immissionsschutzgutachten erstellen lässt. Damit ließe sich Sicherheit im Hinblick auf die Immissionswerte erlangen und nachträgliche Anordnungen zu Emissionsminderungen verhindern. Dies könnte insbesondere dann erforderlich und sinnvoll sein, wenn in der Umgebung stickstoffempfindliche Gebiete wie Wald oder Gewässer vorhanden sind oder geruchsempfindliche Bereiche wie Wohnnutzung. Mittlerweile ist aber wissenschaftlich nachgewiesen, dass bei gutem Management der Auslaufflächen die Ammoniakbelastung grundsätzlich nicht höher ist als bei geschlossenen Systemen. Für die Betriebe, bei denen weder stickstoffempfindliche Gebiete noch Wohnbebauung in der Nähe vorzufinden sind, dürfte die Schaffung des Auslaufes immissionsschutzrechtlich nicht problematisch sein und ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich nicht zu erwarten sein.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen muss in jedem Fall das LfU informiert werden mittels einer Betriebsänderungsanzeige, da die Anlage einer Änderung zugeführt wird. Das LfU wird dann entscheiden, ob es sich um eine unwesentliche Änderung der Anlage handelt, für die es keine Änderungsgenehmigung bedarf, oder ob es sich um eine so erhebliche Änderung handelt, dass eine Änderungsgenehmigung mit allen erforderlichen Neuüberprüfungen zu erfolgen hat.

Statik

Zur Eigenabsicherung ist es empfehlenswert, für die Auslaufkonstruktion eine Statik erstellen zu lassen beziehungsweise eine Typengenehmigung für die Stahlkonstruktion vorzuhalten für den Fall, dass ein Schaden eintritt und nachgewiesen werden muss, dass die Konstruktion verkehrssicher erstellt wurde. Eine Vorlage bei der Behörde ist jedoch nicht notwendig. Theoretisch ist auch eine nachträglich erstellte Statik, die aber in der Regel aufwendiger sein wird, ausreichend.

Besonders für baurechtlich genehmigte Betriebe stellt die Anpassung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung im Ergebnis eine große Chance dar, relativ unkompliziert und zeitnah eine Anpassung des Stallgebäudes an die Vorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bzw. die neuen Vorgaben für die Sauenhaltung zu erreichen.

Lena Preißler-Jebe
Syndikusrechtsanwältin BVSH

■ Schäden durch Tierseuchen

Was leistet die Ertragsschadenversicherung?

Tierseuchen sind wieder auf dem Vormarsch. Nach wie vor sind Geflügelpest, Afrikanische Schweinepest und Blauzunge im Fokus der Betriebe und der Versicherungen. Betroffene Betriebe erleiden Tierverluste und zum Teil erhebliche Ertragseinbußen. Mit welchem Schutz können Betriebsleiter rechnen?

Anzeigespflichtige Tierseuchen, wie die oben genannten, sind in der Ertragsschadenversicherung standardmäßig versichert. Bei Ausbruch einer Seuche haben betroffene Betriebe grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung von Ertragsschäden, Tierverlusten und zusätzlichen Kosten. Über den Tierseuchenfonds haben Betriebe im Falle der Blauzunge keinen Erstattungsanspruch, da vom Tierarzt in diesem Falle keine Keulungsanordnung erfolgt, die aber Voraussetzung für die Zahlung aus dem Fonds ist. In Einzelfällen kann dies auch bei privaten Versicherungen der Fall sein. Versicherungsnehmer sollten sich daher bei ihrer Versicherung erkundigen, ob sie auch ohne Anordnung eines Veterinärs leistet. Wer bei der Vereinigten Tierversicherung (VTV/R+V) versichert ist, hat in diesem Falle Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Mitglieder des Bauernverbandes profitieren zusätzlich von einem Abschlag auf die Selbstbeteiligung im Schadenfalle, den der Verband im Rahmenvertrag mit der R+V vereinbart hat.

Bei der VTV besteht also ein Anspruch gegen den Versicherer, sobald der Betrieb im Zusammenhang mit einer anzeigepflichtigen Tierseuche Ertragseinbußen feststellt, die er anhand geeigneter Nachweise (z.B. Milchgeldabrechnung o.ä.) im Vergleich zu den schadenfreien Jahren belegen kann. Dabei ist unerheblich, ob Tiere verenden oder nur eine verminderte Leistung zeigen. Ebenso ist bei der VTV unerheblich, ob die Tiere des Betriebes geimpft oder nicht geimpft sind. Tiere, die wegen einer besonders schweren Klinik zum Abdecker müssen, sind ebenfalls mitversichert (Nachweis erforderlich). Bei schwacher Klinik darf aber nicht willkürlich über die Tiere verfügt werden. Die damit zusammenhängenden Ertragseinbußen sind hinzunehmen, werden aber vom Versicherer entschädigt.

Die Versicherung erstattet den tatsächlichen Ertragsschaden, und zwar auch dann, wenn der Betrieb nicht direkt betroffen ist, also in einer Restriktionszone liegt, wie es z.B. im Zusammenhang mit der ASP üblich ist. Dabei werden alle entgangenen Erträge sowie alle durch den Seucheneinbruch entstandenen Kosten berücksichtigt. Zu den Kosten gehören beispielsweise Aufräumungs-, Entsorgungs-, Labor-, Medikamenten-, Reinigungs-, Desinfektionskosten und Ausgaben für den Tierarzt oder für weitere amtstierärztliche Auflagen (zusätzliche Schutzmaßnahmen). Zu den entgangenen Erträgen gehören Einnahmehausfälle durch Tierverluste und/oder Verminderung der Produktionsleistung der Tiere, Wertminderung der tierischen Produktion, Unterbrechung des Produktionsverfahrens sowie Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen. Auf die Versicherungsleistung wird der Selbstbehalt angerechnet.

Tierhalter sollten alle Produktionsverfahren des Betriebes mitversichern. Teilweise herrscht z.B. bei Milchviehhaltern die Meinung vor, dass der Ertragsschaden in der Färsenaufzucht im Vergleich zur Milchproduktion nicht so erheblich sei. Es sollte aber bedacht werden, dass im Falle einer direkten Betroffenheit nicht nur eine erschwerte Wiederbeschaffung der Tiere notwendig wird, sondern auch erhebliche Reinigungs- und Desinfektionskosten in den Ställen anfallen, die eben nur erstattet werden, wenn das betreffende Produktionsverfahren mitversichert ist.

Nach Aussage der VTV können Verträge in Schleswig-Holstein ohne Einschränkungen abgeschlossen werden. Einen Zeichnungsstopp gibt es hierzulande derzeit nicht (Stand 14.10.2024). Betriebsleiter, die sich noch versichern wollen, sollten daran denken, dass nach Vertragsabschluss eine dreimonatige Wartezeit gilt. Ertragsschäden, die innerhalb dieser Frist erstmalig auftreten und über diesen Zeitraum hinaus andauern sind dann nicht mitversichert. Nach Ablauf der Frist gilt der volle Versicherungsschutz für alle Schäden, deren Ursache nicht in die Zeitspanne der Wartezeit fällt.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein



**Fröhliche Weihnachten
und ein gutes Neues Jahr!**

Wir bedanken uns für Euer
Vertrauen und die gute
Zusammenarbeit und
wünschen allen eine
besinnliche Zeit und ein frohes
Neues Jahr!

Euer Lely Center Böklund
Säturper Str. 18 | 24860 Böklund
Tel. 04623 818 | info@boe.leycenter.com
www.ley.com/boeklund





HARTMANN
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Rattenbekämpfung € 200,-

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten und 30 Köderdepots
Preis gilt bundesweit!

Der echte Kammerjäger für die Landwirtschaft seit 1968

E-Mail: info@hartmann-eu.de
www.kammerjaeger.digital
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55



Vertreterversammlung traf weitreichende Beschlüsse

Die Vertreterversammlung der SVLFG verabschiedete am 13. November die Jahresrechnung 2023, beschloss den Haushalt 2025 und entschied über den neuen Beitragsmaßstab für die LKK sowie über eine höhere Maximalerstattung für selbstbeschaffte Ersatzkräfte.

Die Vertreterversammlung beschloss, als neuen Maßstab für die Beiträge der Landwirtschaftlichen Krankenkasse für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige ab 1. Januar 2025 das sogenannte Standardeinkommen einzuführen. Der Satzungsnachtrag berücksichtigt insbesondere auch die nach der Haushaltsplanung erforderlichen Beitragsveränderungen.

Für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entschied die Vertreterversammlung aufgrund des gestiegenen Beitragsniveaus, den Grenzbetrag zur Teilnahme am Beitragsvorschussverfahren ab 2025 auf 160 Euro anzuheben.

Zudem wird ab Jahresbeginn ein höherer Maximalbetrag zur Kostenerstattung für selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfen gelten. Dieser wird bundesweit 21 Euro betragen. Bislang lag er bei 13 Euro (West) bzw. 12,75 Euro (Ost). Ziel ist es, dem stetigen Rückgang der Ersatzkräfte und damit dem zunehmenden Ersatzkraftmangel entgegenzuwirken. „Damit gewinnen selbstbeschaffte Ersatzkräfte wieder an Attraktivität, um auch zukünftig Hilfe im Notfall zu gewährleisten“, so der Vorsitzende der Vertreterversammlung Stephan Neumann.

Die Vertreterversammlung stellte den Haushaltsplan 2025 fest. Das Haushaltsvolumen der SVLFG beläuft sich auf rund 8,23 Milliarden Euro (Vorjahr rund 7,86). Berücksichtigt wurden unter anderem die zu erwartenden höheren Ausgaben für Leistungen bei Betriebs- und Haushaltshilfe und die neu anerkannte Berufskrankheit Parkinson. Mit Sorge betrachtet die Vertreterversammlung die steigenden Beiträge der versicherten Unternehmen an die Berufsgenossenschaft wegen der zu gewährenden Leistungen im Zusammenhang mit der Berufskrankheit Parkinson. Diese stellt laut Vertreterversammlung eine gesamtgesellschaftlich zu tragende Herausforderung dar, die durch zusätzliche Bundesmittel unterstützt werden muss. In einer Resolution fordert sie, diese zusätzlichen Bundesmittel zur Abfederung dieser Mehrkosten bereitzustellen.

SVLFG

Kfz-Absicherung des eigenen Fuhrparks – was alles passieren kann

In der Landwirtschaft und im Gartenbau sind Fahrzeuge vielfältigen Gefahren ausgesetzt.

Die Kfz-Versicherungen der R+V rüstet ihre Fahrer gegen fast jedes Unglück.

Mit fünf Millionen versicherten Fahrzeugen gehört die R+V zu den größten Kfz-Versicherern am deutschen Markt. Für Unternehmen im grünen Bereich hat sie passgenaue Lösungen zur Hand und ist damit im Ernstfall für ihre Kunden zur Stelle:

Die richtige Absicherung, wenn es drauf ankommt

- Wer viel auf dem Feld unterwegs ist, läuft Gefahr, die Flora, Fauna oder Gewässer zu beschädigen: Kommt das Fahrzeug von der Straße oder dem Wirtschaftsweg ab, kann bei einem Unfall Öl austreten und Gewässer verunreinigen. Umweltschäden wie

diese, die öffentlich-rechtliche Ansprüche betreffen, sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung der R+V bereits enthalten.

- Vor allem in ländlichen Regionen begegnen Dämmerungs- und Nachtfahrer regelmäßig den verschiedensten Tieren, die ihren Weg kreuzen. Die R+V-Teilkaskoversicherung sichert Fahrzeughalter gegen Wildunfälle und viele weitere Schäden ab, die durch Tiere und Naturgewalten entstehen – unter anderem gegen Brand und Explosion, Stürme und viele Tierbisschäden.
- Auch aus einer kleinen Unachtsamkeit kann eine hohe Rechnung entstehen. Vor den finanziellen Folgen, die durch selbstverursachte Unfälle oder mutwillige Beschädigung anderer entstehen, schützt die R+V-Vollkaskoversicherung.

Für Betriebe mit mehreren Fahrzeugen bietet die R+V noch preisgünstigere und einfachere Varianten für Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherungen:

Die R+V-BranchenPolice für Betriebe mit mindestens drei Fahrzeugen ermöglicht günstige Schadenfreiheitsrabatt-Einstufungen für Pkw und Nutzfahrzeuge.

Bei der **R+V-FlottenPolice** für Betriebe mit zehn bis 30 Fahrzeuge können Kunden je nach bisherigem Schadensverlauf einen Beitragssatz von bis zu 30 Prozent für den gesamten Fuhrpark und sogar neu hinzukommende Fahrzeuge erreichen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter AgrarKompetenzCenter@ruv.de oder telefonisch unter 0611 533 98751. Weitere Informationen sowie attraktive Angebote wie die R+V-Fahrerschutzversicherung und den R+V-Schuttbrief gibt es auf www.ruv.de unter „Firmenkunden“.

R+V AgrarKompetenzCenter



Boerensen Bau
GmbH

Beratung · Entwurf · Bauleitung & Bauausführung

- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
- Innenausbau und Altbausanierung
- Schlüsselfertiges Bauen oder geschlossener Rohbau
- Landwirtschaftliche Bauten
- Erd- und Pflasterarbeiten
- Bauanträge und Statik aller Art
- Mietwohnungsbau

24890 Stolkerfeld, Grüner Weg 7, Tel. (04603) 14 04, Fax 96 43 10
www.boerensenbau.de, boerensen.bau@t-online.de

Wir wünschen allen Kunden eine frohe Weihnachtszeit und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.
Bleiben Sie gesund!



Wir danken unseren Mandanten und Geschäftspartnern für ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2025!

Ihr Team der Kanzlei Kropp

Steuerberatungskanzlei Kropp
Ralf Dohrn | Kristin Hackert
kropp.shbb.de



Gemeinsam Lösungen finden.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Ihre Experten mit Durchblick



Norman Hertel
Bereichsleiter
Agrar- u. Firmenkunden



Kerstin Lohmann
Leitung Agrarkunden & Erneuerbare Energien



Malte Faßmer
Agrarkundenberater
Osterrönfeld/Kropp



Ann-Katrin Steen
Agrarkundenberaterin
Schleswig



Laura Paulsen
Agrarkundenberaterin
Kropp



Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup



Anna-Elisabeth Stange
Agrarkundenberaterin
Rendsburg

VR Bank
Schleswig-Mittelholstein eG

04621 388-0
info@vr-sl-mh.de



■ Bauernproteste: Was haben wir gemeinsam erreicht?

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen,

Ende letzten und Anfang dieses Jahres haben sich die Bäuerinnen und Bauern in Deutschland und Schleswig-Holstein gegen die ungerechtfertigten Haushaltskürzungen gewehrt mit eindrucksvollen Demonstrationen, vielen Aktionen und zahlreichen Gesprächen mit Abgeordneten und Vertretern von Regierung und Opposition für Entlastungen und Bürokratieabbau.

Das haben wir gemeinsam erreicht!

Wir hatten und haben mit unseren Themen eine Reichweite in den Medien wie nie zuvor. Die eindrucksvollen Proteste wirken bis heute in Politik, Medien und Gesellschaft nach und haben bereits zu zählbaren Erfolgen geführt:

Auf EU-Ebene:

- Die Demonstrationen in Deutschland waren der Auslöser für Bauernproteste in vielen anderen Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission hat daraufhin die GAP entscheidend vereinfacht.
 - Die **Stillegung** wird weiterhin ausgesetzt.
 - Bei der **Mindestbodenbedeckung** und beim **Fruchtwechsel** erhalten die Mitgliedstaaten mehr Freiheiten.
 - Betriebe bis 10 ha** sind von Kontrollen befreit.
 - Witterungsbedingte Ausnahmen** von den GLÖZ-Pflichten sind nun möglich.
- Schon vorher hatte der DBV erreicht, dass die **Pflanzenschutzmittelreduktionsverordnung (SUR)** das EU-Parlament nicht passiert hat und von der Kommission zurückgezogen werden musste.
- Das **Naturwiederherstellungsgesetz (NRL)** konnte entscheidend verbessert werden ebenso wie die **Industrieemissionsrichtlinie (IED)**, die nun sogar erneut auf den Prüfstand soll.
- Eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterstützt den Antrag zur **Herabstufung des Schutzstatus für den Wolf** in der Berner Konvention. Das macht dann auch den Weg frei für eine entsprechende Herabstufung in der FFH-Richtlinie und ermöglicht das dringend nötige Bestandsmanagement.

Auf Bundesebene:

- Wir haben die **KFZ-Steuerbefreiung** gerettet.
- Der Abbau beim **Agrardiesel** kommt, aber später und zeitlich gestaffelt. Zur Bundestagswahl werden wir das Thema wieder aufrufen.
- Außerdem haben wir die **Tarifglättung** bei der Einkommenssteuer für zwei weitere Drei-Jahreszeiträume bekommen. Die Gewinnrücklage verfolgen wir weiter.
- Die **Stillegungsausnahme** für das Jahr 2024 gilt – wie von uns gefordert – 1:1 so, wie von der EU vorgeschlagen.
- Die Zulassungsentscheidung der EU zu **Glyphosat** ist in Deutschland 1:1 umgesetzt worden, d.h. ohne zunächst geplante neue Einschränkungen.
- In der **GAP** werden ab dem nächsten Jahr folgende Vereinfachungen umgesetzt:
 - Die GLÖZ 2-Auflagen in Feuchtgebieten und Mooren werden gelockert: Das Umwandlungsverbot für Dauerkulturen in der Feuchtgebieten- und Moorkulisse zu GLÖZ 2 gilt nur noch für Obstbaum-Dauerkulturen. Ausnahmen zur Neuansaat von Dauergrünland werden möglich.
 - Mindestbodenbedeckung GLÖZ 6 und Fruchtwechsel

- GLÖZ 7 werden vereinfacht – gegen eine Verschlechterung bei den Maismischkulturen setzen wir uns ein.
- Verbesserungen bei den Ökoregelungen: U.a. ist nun Stilllegung bis zu 8 % möglich und die Prämien dürfen bei Unterbeantragung auf bis zu 130 % steigen.
- Prämien für Mutterkühe, -schafe und -ziegen werden angehoben.
- Die Mindesttätigkeit (z.B. Mulchen) wird auf allen brachliegenden Flächen einschließlich Dauergrünland nur noch alle zwei Jahre nötig sein.
- Zwei neue Ökoregelungen zur Weidehaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben und zur Verbesserung der Biodiversität ab 2026
- Auf Bundesebene sind verschiedene Vorschläge des Deutschen Bauernverbandes aber auch der Bundesländer noch in Bearbeitung.

Auf Landesebene:

- Aufgrund unserer Vorschläge zur Entbürokratisierung haben wir folgende Entlastungen und Vereinfachungen erzielt:
 - Knick:** Ab dem nächsten Jahr ist das Aufputzen des Knicks bereits ab Mitte September zulässig, statt erst ab Oktober. Wie bisher darf das Aufputzen erstmals ab dem dritten Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen erfolgen und dann im Abstand von drei Jahren. Neu ist, dass der gesamte Zuwachs aus den drei Jahren abgenommen werden darf (aber Meterabstand einhalten!).
 - Pflanzenschutz:** Glyphosat bei Stoppel- und Vorsaatbehandlung gegen perennierende Unkräuter einschl. AFU zulässig
 - Düngerecht:** Wirtschaftsdüngermeldung halbjährlich statt monatlich und ENDO weiterentwickeln für Verursachergerechtigkeit
 - Baurecht:** Ausläufe verfahrensfrei
 - Dauergrünland:** Verschlinkung DGLG nach Evaluierung zur Abschaffung von Doppelregelungen
 - Gänse:** Verlängerung Jagdzeiten (Grau-, Nonnen-, Kanada- und Nilgänse) – Aufhebung der Bejagungskulisse (Nonnengänse) – Wegfall des Sachverständigengutachtens innerhalb der Gänserastplatzkulisse (Nonnengänse)
 - GAP:** Weiterentwicklung – betriebswirtschaftlich attraktiv und umsetzbar – „nach Inkrafttreten“ 1:1 Umsetzung und möglichst durchgängig digitalisiert
 - Datenportal:** Vereinfachung Datenerfassung und Dokumentation sowie Vermeidung Doppelerfassung
 - Antibiotika:** Kürzung Fragebogen zur Erstellung des betrieblichen Maßnahmenplans
- Folgende Änderungen sind auf Landesebene noch in Bearbeitung, aber schon weit gediehen:
 - Umbau der Tierhaltung:** nachdrückliches Weiterverfolgen von Ansätzen auf Fachebene in der dazu gebildeten Task Force
 - Immissionsschutzrecht:** Neubewertung Emissionen aufgrund neuester und günstigerer wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Baurecht:** Zweites Altenteilerhaus/Betriebsleiterhaus für Generationswechsel
 - Schadnagerbekämpfung:** Fortbildungserfordernis in Sachkundenachweis Pflanzenschutz integrieren
 - Düngung:** Ausnahmen von Ausbringtechnik auf Grünland/Dauergrünland ab 2025 und Zulassung anderer Verfahren

- An folgenden Forderungen bleiben wir weiter dran:
 - Ladenöffnungszeiten:** Sonntagsöffnung von Mini-Supermärkten und Erweiterung der Sonntagsöffnung auf Verkaufsstellen (mit und ohne Personaleinsatz) bzw. Warenautomaten der landwirtschaftlichen Direktvermarktung ohne Einholung von Einzelgenehmigungen
 - Veterinärwesen:**
 - Doppelmeldungen vermeiden, halbjährliche TAM-Meldung:** konkrete Umsetzungs- und Entlastungsansätze weiterverfolgen
 - Antibiotika:** Nullmeldungspflicht bei Nichtanwendungen abschaffen (TAMG § 55 Abs. 3)
 - Kontrollgebühren** nur bei Verstößen Antibiotikaminimierung und TAM-Datenbank
 - Weitere Entbürokratisierung durch **Digitalisierung**
 - Vermarktungsnormen:** Jährliche Meldungen der Legehennen-Anzahl an Landeslabor digital statt Papier mit Ziel Internetformular
 - Novelle Tierschutzgesetz:** Verschlechterungen für Nutztierehalter und Nutztiere (!) verhindern

Achtung Brandgefahr

■ Elektroaltgeräte richtig entsorgen

In Elektro- und Elektronikaltgeräten sind wertvolle Rohstoffe, seltene Erden und Metalle enthalten. Wer sich anlässlich eines Weihnachtsgeschenkes von einem bis dahin genutzten Elektrogerät trennen will, sollte vorher prüfen, ob das Gerät nicht verkauft oder verschenkt und somit weitergenutzt werden könnte. Wenn es doch zur Entsorgung kommt, sollte man diese Punkte beachten:

Elektrogeräte bitte nicht in der Tonne entsorgen

Defekte Elektrogeräte, insbesondere mit Batterien, sind kein Fall für die Tonne. Landen diese in der Restmüll- oder Verpackungstonne besteht nicht nur hier, sondern vor allem im Sammelfahrzeug und in der Verwertungsanlage das Risiko von Bränden. Zudem können schädliche Substanzen beim Bruch von Geräten austreten. Nur bei korrekter Entsorgung über die Recyclinghöfe oder die Abgabe im Handel können die wertvollen Rohstoffe genutzt werden. So lassen sich aus den ausgerichteten Elektrogeräten Sekundärrohstoffe (Metalle, seltene Erden) gewinnen. Das spart wertvolle Ressourcen und ist ein Beitrag zum Klimaschutz. Deshalb sagen wir: Dein Elektroschrott ist ein Rohstoff. Trennen rockt!



E-Zigaretten richtig entsorgen

Auch E-Zigaretten sind Elektrogeräte. Sie werden mit einer (Einweg)- Batterie betrieben und gehören daher an ihrem Lebensende zum Elektroschrott. Man kann sie dort, wo sie verkauft werden, kostenlos abgeben. Oder auf einem unserer fünf Recyclinghöfe.

Mehr zum Thema unter:

wir-lieben-recycling.de/trennen-rockt/elektroschrott oder www.asf-online.de
 Folgen Sie der ASF auch auf Instagram: [asf_sl_fl](https://www.instagram.com/asf_sl_fl) oder Facebook: [asf.sl.fl](https://www.facebook.com/asf.sl.fl).
 Bildnachweise: verkohlte Tonnen, AWD; Elektrogeräte: Schweitzer Media

Frohe Weihnachten



Checkliste: Wann dürfen Festmist und Kompost ausgebracht werden?

- Es handelt sich um Festmist von Huf- oder Klautentieren (d.h. kein Putenmist, Hühnermist, Hühnertrockenkot) oder Kompost
- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung).
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur auf Flächen statt, die im Folgejahr einen Düngebedarf aufweisen. Eine Düngebedarfsermittlung muss im Herbst nicht vorliegen, die Nährstoffmengen sind jedoch in der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha) und Wintergerste nicht und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nur bis 120 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt¹
 - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20 % verringert
 - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 01.10. des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist
 - nicht überschwemmt,
 - nicht wassergesättigt,
 - nicht gefroren und
 - nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr
 - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus org. Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
 - als 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren aus Kompost ausgebracht
 - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im \emptyset , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist** läuft nicht mehr
 Die Sperrfrist bezieht sich auf Acker- und Grünland. Für Dauerkulturen (Baumschulflächen, Baumobst-, Reben-, Hopfenflächen) gilt die Sperrfrist nicht. Ein Verschieben der Sperrfrist auf Antrag bei der Behörde ist nicht möglich.
 - **Außerhalb der N-Kulisse**: 1. Dezember bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)
 - **In der N-Kulisse**: 1. November bis 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar)
 - **Zusätzlich in Wasserschutzgebieten**: 1. August bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)

Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!

Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)
- ✓ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (Kratzboden) sind verboten

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

Checkliste: Wann dürfen Gülle und Gärreste ausgebracht werden?

- Vor der Ausbringung wurden die Gehalte an Gesamt-N, NH₄-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung). In der N-Kulisse ist eine jährliche Untersuchung von Gülle, Jauche und Gärresten Pflicht.
- Die Ausbringung im Herbst findet nur statt, wenn ein Düngebedarf besteht (Ackerland: maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH₄-N; DGL und Ackerfutterbau: ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N; DGL und Ackerfutterbau in der N-Kulisse: ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N) und dieser mit dem Rahmenschema der Landwirtschaftskammer dokumentiert ist. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nicht gedüngt werden.
- Vor der Ausbringung im Frühjahr wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt¹
 - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20 % verringert
 - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 1. Oktober des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr
 - aus org. Düngern tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
 - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im \emptyset , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die Sperrfrist für N-haltige Düngemittel läuft nicht
 Im Herbst beginnt die Sperrfrist
 - a. auf Ackerland mit der Ernte²
 - b. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. November
 - c. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen in der N-Kulisse (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. Oktober
 Im Frühjahr endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar). Der Endtermin 31. Januar kann durch Antrag (bis 06.09.2024) – auch in der N-Kulisse – auf den 15. Januar vorgezogen werden (Ausbringung ab 16. Januar), aber nur bei
 - a. Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September)
 - b. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) und
 - c. Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai)

Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!

Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste unverzüglich einarbeiten, spätestens nach 4 Stunden bzw. ab dem 1.2.2025 innerhalb einer Stunde (in der N-Kulisse nach Landes-DüV innerhalb einer Stunde)
- ✓ Auf bestelltem Ackerland und ab 1.2.2025 auch auf Grünland- und Feldfutterflächen nur mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik ausbringen
- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

² Ausnahme: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober): 2. Oktober bis 31. Januar, aber maximal 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N

Unsere Beratungsleistungen:

- Individuelle Arbeitsverträge
- Abmahnung Aufhebungsvertrag Kündigung
- Mutterschutz & Elternzeit
- Musterarbeitsverträge in Fremdsprachen
- Beratung zu Betriebsübergängen
- Werkmietverträge
- Praktikanten
- Auszubildende
- Mindestlohn
- Arbeitszeiterfassung
- Tarifverhandlungen

ArbeitgeberLuF.SH
ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Alice Arp, Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin), rechts im Bild

Birga Katins, Assistenz
Tel.: 04331/1277-26
E-Mail: agv@bvsh.net

ArbeitgeberLuF.SH
ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Ihre Rechte
als Arbeitgeber

Wir beraten Sie.



Fotos: (5) Pixabay, (1) BVSH

Arbeitgebersprechstunde beim KBV Schleswig und KBV Flensburg

Liebe Mitglieder,

unsere Fachjuristin Frau Alice Arp vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. unterstützt die Kreisgeschäftsstellen im Bereich des Arbeitsrechts (Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsfristen, Mutterschutz, Krankheit von Mitarbeitern etc.) und bietet eine persönliche Sprechstunde in der Geschäftsstelle der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg an.

Wer einen Termin bei Frau Arp haben möchte, um konkrete Fragen zu klären, möge sich bis zum **22.01.2025** zur Terminvereinbarung bei uns in der Kreisgeschäftsstelle melden.

Der Sprechtag findet am **24.01.2025** von **09:00 bis 13:00** in unserer Geschäftsstelle statt.

KBV Schleswig:
Tel.: 0 46 21 / 30 570 10
kbv.schleswig@bvsh.de

KBV Flensburg:
Tel.: 0 46 21 / 30 570 30
kbv.flensburg@bvsh.de



ArbeitgeberLuF.SH
ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Wer wir sind.

Was wir tun.

Wie Sie uns erreichen.

2 Was tun wir für Sie?

Wir bieten **individuelle Beratung** in allen arbeitsrechtlichen Fragen.
Wir bieten **Muster-Arbeitsverträge** für ständige Beschäftigte und Minijobber und auch individuell angepasste Verträge, z. B. für Betriebsleiter oder auch **Verträge in Fremdsprachen** für **Saisonarbeitskräfte**.
Wir informieren in einem **Newsletter** zu aktuellen arbeitsrechtlichen und -politischen Entwicklungen.

4 Welche Kosten entstehen?

Kurze Anfragen sind von Ihrem Beitrag beim Bauernverband erfasst.

Längere oder komplexe Angelegenheiten rechnen wir angemessen nach Zeitaufwand ab.

6 Wie erreichen Sie uns?



04331 12 77 26
Fax: 04331 12 77 65



über Ihre Kreisgeschäftsstelle oder
über agv@bvsh.net



in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder
Grüner Kamp 19-21,
24768 Rendsburg

1 Wer sind wir?

Der Arbeitgeberverband ist die Interessenvertretung für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein, die Arbeitskräfte beschäftigen.

Wir unterstützen die Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft in ihren tarif-, und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

3 Wie läuft eine Beratung ab?

Im ersten Schritt ist Ihre Kreisgeschäftsstelle Ihr Ansprechpartner.

Im weiteren übernehmen wir vom Arbeitgeberverband und beraten Sie persönlich, telefonisch oder in einer Videokonferenz und sprechen eine Handlungsempfehlung aus.

5 Wie werde ich Mitglied?

Sobald Sie Mitglied im Bauernverband Schleswig-Holstein sind und familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, sind Sie auch Mitglied im Arbeitgeberverband und profitieren von dessen Leistungen.

Falls Sie noch kein Mitglied sind, erwägen Sie eine Mitgliedschaft. Informieren Sie sich gern unter www.bauern.sh.

7 Möchten Sie von uns informiert werden?

Ich bin Mitglied im Bauernverband und möchte vom Arbeitgeberverband E-Mails zu aktuellen Informationen und Entwicklungen erhalten.

E-Mail-Adresse:

Name, Adresse

Unterschrift:

Bitte per Fax, Post oder E-Mail an uns senden.

KOMPRESSOREN

für Profis



RENO

Händlernachweis durch:

Will & Sohn

www.willsohn.de
Telefon 0 46 21 / 9 39 70

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15**
E-Mail **kbv.schleswig@bauern.sh**

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35**
E-Mail **kbv.flensburg@bauern.sh**

Internet **www.bauern.sh**

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

Wolfgang Mustermann
Musterstraße 100
12345 Musterstadt

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 11. Dezember 2024, 8. Januar 2025
und 12. Februar 2025,
in der Zeit von von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband
Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Termin-
vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



**Gülletransporte
mit LKW - 30 cbm**

Rufen Sie uns an!

Wir machen Ihnen ein Angebot.

*Wir wünschen unseren
Kunden eine schöne
Weihnachtszeit und alles
Gute im neuen Jahr.*

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte

- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)

- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz · Tel. (0 46 03) 367